

# Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich

#### Grundlagen:

Version (Nr.): 5

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

| Geme          | einde: Zell Schu                    | ıle: Koll   | brunn                   |         |                |  |
|---------------|-------------------------------------|-------------|-------------------------|---------|----------------|--|
| $\boxtimes$   | Kindergarten                        | $\boxtimes$ | Primarschule            |         | Sekundarschule |  |
|               | Sonderschule/Schulheim              |             | Spital-/Klinikschule    |         |                |  |
|               | Aufnahmeklasse Asyl                 | $\boxtimes$ | HSK-Trägerschaft, ei    | gene Ra | äumlichkeiten  |  |
| <u>Für da</u> | s Schutzkonzept verantwortlic       | he Pers     | on:                     |         |                |  |
| Name          | : Franziska Burgener                | Funk        | tion: Schulleiterin     |         |                |  |
| Telef         | <b>on</b> : 052 551 05 21; zu Büroz | eiten au    | ch in den Schulferien - | Telefon | beantworter    | Mail: franziska.burgener@schulleitungzell.ch |

**vom:** 04.01.2021

Änderungen zur Version vom 12.12.2020 sind farblich markiert.

## Inhalt

| A: | Allgemeine Regeln                       | 2 |
|----|---|---|
|    | Distanzregeln                           |   |
|    | Hygiene, Schutz und Infrastruktur       |   |
|    | Schul- und Klassenanlässe               |   |
|    | Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung |   |
|    | Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz   |   |
|    | Isolations- und Quarantänemassnahmen    |   |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen<br>Umsetzungsmassnahmen                        | verantwortliche<br>Person(en) | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|---|---|-------------------------------|--------------------------|
| Die Regeln und Empfehlungen des Bund  | A: Allgemeine Regeln es, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von alle | en Personen an der Schule z   | zu beachten.             |
| A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr<br>Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von<br>Bund und Kanton<br>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage) | Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch Schulleitung                | Schulleitung                  | Schulpflege              |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen<br>Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche<br>Person(en)   | Umsetzungs-<br>kontrolle  |
|---|--|---|---|
| A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause  | <ul> <li>Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.</li> <li>Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen.</li> <li>Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet.</li> <li>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</li> </ul> | Mitarbeitende an der<br>Schule  | Schulleitung  |
| A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert | <ul> <li>Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.</li> <li>Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</li> <li>Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.</li> </ul>  | Schulleitung (Eltern/<br>interne Nutzer)<br>Liegenschaftenverwal-<br>tung (externe Nut-<br>zer/Vereine) | Schulleitung (Eltern/<br>interne Nutzer)<br>Liegenschaftenver-<br>waltung (externe<br>Nutzer/Vereine) |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschrieb der vorgesehenen  | verantwortliche                           | Umsetzungs-  |
|--|---|---|--------------|
|  | Umsetzungsmassnahmen  | Person(en)                                | kontrolle    |
| A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.) | <ul> <li>Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen, tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.</li> <li>Die Maskenpflicht auf dem Schulareal gilt auch für Eltern mit einem Attest. Elterngespräche ohne Maske können nur virtuell stattfinden.</li> <li>Erwachsene Personen halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen</li> </ul> | Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende | Schulleitung |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen<br>Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en)        | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|---|---|-----------------------------------|--------------------------|
|   | und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.  - Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht.  - Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.  - Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.   |                                   |                          |
| A5: Gewährleistung, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.  Einhaltung der maximalen Teilnehmendenzahl von 50 Personen | <ul> <li>Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben und die maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen nicht überschritten wird.</li> <li>Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer</li> </ul> | Alle Mitarbeitenden<br>der Schule | Schulleitung             |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschrieb der vorgesehenen<br>Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche Person(en)  | Umsetzungs-<br>kontrolle   |
|--|--|---|--|
|  | berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.  |   |  |
| A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilenehmenden) | <ul> <li>Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten.</li> <li>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</li> <li>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden.</li> <li>An Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden sind sowohl die Distanzmassnahmen als auch die Maskentragpflicht für erwachsene Personen einzuhalten. Es</li> </ul> | Schulleitung, Lehrpersonen (Eltern/ interne Nutzer) Hausdienst (externe Nutzer/Vereine) | Schulleitung (Eltern/interne Nutzer) Liegenschaftenverwaltung (externe Nutzer/Vereine) |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen<br>Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche<br>Person(en)     | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|---|---|-----------------------------------|--------------------------|
|   | werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.  Die Form der Registrierung ist festgelegt.  Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.  Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.). |                                   |                          |
| A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)   | Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschreiben.   | Mitarbeitende Medio-<br>thek      | Schulleitung             |
| A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung) | Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschrieben.   | Alle Mitarbeitenden<br>der Schule | Schulleitung             |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen  | verantwortliche | Umsetzungs-  |
|---|---|-----------------|--------------|
|   | Umsetzungsmassnahmen  | Person(en)      | kontrolle    |
| A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. Siehe dazu D4 | Ausserhalb der obligatorischen Fächer gemäss<br>Lehrplan und der sonderpädagogischen Mass-<br>nahmen findet kein Präsenzunterricht statt. | Lehrpersonen    | Schulleitung |

## **B:** Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

| B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen | Die Abstandsregeln werden zu Beginn des<br>neuen Schuljahres und danach periodisch im<br>Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbei-<br>tenden in der Schule übernehmen Verantwor-<br>tung und achten auf Abstand bzw. setzten diese<br>Regelung im Bedarfsfall durch. | Lehrpersonen              | Schulleitung |
|---|---|---------------------------|--------------|
| B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern  | Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen  |                           |              |
| B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen   | Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene.   | alle erwachsenen Personen | Schulleitung |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en)                  | Umsetzungs-<br>kontrolle                         |
|--|--|---|--|
| B4: Veranstaltungen mit grösserem Personen- aufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3) | <ul> <li>Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten.</li> <li>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</li> <li>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden.</li> <li>Bei Veranstaltungen (max. 50 Personen) mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.</li> <li>Informationen zu weiteren Vorgaben siehe "allgemeine Regeln A6".</li> </ul> | Verantwortliche der<br>Schule, Veranstalter | Schulleitung Liegenschaftenver- waltung (extern) |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en)                            | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|---|--|---|--------------------------|
| B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben  | Anlage: Lehrerzimmer Personenhöchstzahl: 20 Anlage: Singsaal Kollbrunn Personenhöchstzahl: 25 Anlage: MZH Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 1/3 136; 2/3 272; 3/3 376 Anlage: MZR Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 40   | Schulleitung, Haus-<br>dienst                         | Schulleitung             |
| Infrastruktur und Massnahm  | C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur nen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen g   | gewährleistet werden kann.                            |                          |
| C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler<br>und Mitarbeitenden für die Hygiene- und Verhal-<br>tensregeln allgemein mittels Präventionskam-<br>pagnen | Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen.  Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. | Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Hausdienst | Schulleitung             |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschrieb der vorgesehenen<br>Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|--|--|----------------------------|--------------------------|
| C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden  | Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Für Veranstaltungen stehen vor den Eingängen Ständer mit Desinfektionsmitteln bereit.   | Hausdienst                 | Schulleitung             |
| C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor<br>Ort durch Markierungen respektive Informatio-<br>nen zu schulspezifischen Regelungen | Bei Bedarf wird durch den Hausdienst Sektor-<br>markierungen angebracht.   | Hausdienst                 | Schulleitung             |
| C4: Hygienevorschriften Reinigung  | <ul> <li>Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird regelmässig mit Desinfektionsmittel gereinigt.</li> <li>Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung.</li> <li>Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt.</li> <li>Möglichkeiten zur Handhygiene siehe Infrastruktur.</li> </ul> | Hausdienst, Lehrpersonen   | Schulleitung             |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche<br>Person(en)      | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|--|---|------------------------------------|--------------------------|
| C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV. | Hygienemasken liegen im Lehrerzimmer auf.<br>Hausdienst ist für Bestellungen zuständig.   | Hausdienst                         | Schulleitung             |
| C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖVs. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.  | Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen/ Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.  Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.  Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. | Lehrpersonen, Begleit-<br>personen | Schulleitung             |
| C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)   | An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen,  | Hausdienst                         | Schulleitung             |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche<br>Person(en)                           | Umsetzungs-<br>kontrolle    |
|--|---|---|-----------------------------|
|  | Bibliothek,) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.   |   |                             |
| C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen | Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.   | Lehrpersonen, Haus-<br>dienst                           | Schulleitung                |
| C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)  | Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. | Mitarbeitende Hort/Mit-<br>tagstisch, Lehrperso-<br>nen | Hortleitung<br>Schulleitung |
|  | https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/bran-<br>chenwissen/informationen-covid-19/branchen-<br>schutzkonzept-unter-covid-19/  |   |                             |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche<br>Person(en)      | Umsetzungs-<br>kontrolle     |
|---|--|------------------------------------|------------------------------|
| Für Schul-  | D: Schul- und Klassenanlässe und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und  | Konzepte.                          |                              |
| D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt. | <ul> <li>Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li> <li>Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</li> <li>Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li> </ul> | Lehrpersonen, Begleit-<br>personen | Schulleitung                 |
| D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt.   | - Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.   | Lehrpersonen, Begleit-<br>personen | Lagerleitung<br>Schulleitung |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche<br>Person(en)                       | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|--|--|---|--------------------------|
| D3: Anlässe mit mehr als 50 Personen sind untersagt.           | <ul> <li>Das generelle Veranstaltungsverbot des Bun-<br/>des gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der<br/>Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen<br/>ist bis Ende Februar generell zu verzichten.</li> </ul>  | Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter | Schulleitung             |
|  | <ul> <li>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</li> <li>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden.</li> </ul> |   |                          |
| D4: freiwilligen Unterrichtsangebote werden nicht durchgeführt | <ul> <li>Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässe gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote.</li> <li>Freiwillige Unterrichtsangebote werden bis auf weiteres nicht angeboten.</li> <li>Angebote der Volksschule wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger</li> </ul>   | Lehrpersonen  | Schulleitung             |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en)   | Umsetzungs-<br>kontrolle |  |  |
|---|--|--|--------------------------|--|--|
|   | Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeführten Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden nicht oder nur im Fernunterricht statt.   |  |                          |  |  |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung  Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte. |  |  |                          |  |  |
| E1: schulergänzende Betreuung   | <ul> <li>Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.</li> <li>Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung -</li> </ul> | Mitarbeitende schuler-<br>gänzende Betreuung<br>(Hort/Mittagstisch),<br>Schulleitung | Leitung Hort             |  |  |

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche<br>Person(en) | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|--|--|-------------------------------|--------------------------|
|  | sinngemäss Anwendung finden: Die Perso-<br>nenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerin-<br>nen und Schüler nicht eingehalten werden.<br>https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/bran-<br>chenwissen/informationen-covid-19/bran-<br>chen-schutzkonzept-unter-covid-19/ |                               |                          |
| E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)                                | - Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung sinngemäss angewendet: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/     |                               |                          |
| E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregelungen (siehe Abschnitt C) eingehalten werden können. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten. | Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten  Beachten der Hygieneregelungen (siehe Abschnitt C) und Schutzmassnahme B5.  | Hausdienst<br>Lehrpersonen    | Schulleitung             |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen<br>Umsetzungsmassnahmen   | verantwortliche<br>Person(en)  | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|---|--|--|--------------------------|
|   | Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.  |  |                          |
| E4: Schutzkonzept für Therapien   | Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.  | Therapeutisch Tätige   | Schulleitung             |
| E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)  | Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln). | Transportunterneh-<br>men, Chauffeurinnen<br>und Chauffeure, Lehr-<br>personen | Schulpflege              |
| E6: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. finden nicht statt. Siehe dazu D4 | Siehe dazu D4:   |  |                          |

## F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

| ma | Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzssnahmen des BAG und das Schutzkonzept die Aktualisierungen informiert (siehe auch //A3). | <ul> <li>Aushang der Schutzmassnahmen des BAG<br/>an geeigneten Orten.</li> <li>Schriftliche/mündliche Information Schutz-<br/>konzept.</li> </ul> | Hausdienst, Schulleitung | Schulleitung |
|----|---|--|--------------------------|--------------|
|----|---|--|--------------------------|--------------|

| Schutzmassnahmen   | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en)    | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|--|--|-------------------------------|--------------------------|
| F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):   | - Ein der Situation angepasster Schutz (Mas-<br>kentragpflicht; ergänzend möglich<br>scheibe, Gesichtsvisier etc.) ist jederzeit ge-<br>währleistet.                           | Schulleitung, Haus-<br>dienst | Schulleitung             |
| F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage) | Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind die Schutzmassnahmen B3 einzuhalten.             | Mitarbeitende                 | Schulleitung             |
| F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)  | Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. | Alle Erwachsenen              | Schulleitung             |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Um-<br>setzungsmassnahmen  | verantwortliche<br>Person(en)                                      | Umsetzungs-<br>kontrolle |
|---|---|--|--------------------------|
| G:  | Isolations- und Quarantänemassnahme   | ∍n   |                          |
| Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nich  | t von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der me<br>ärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.   | edizinischen Fachpersonen (  | Contact-Traicing, Schul- |
| G1: Isolation einer anwesenden Person mit<br>Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutz-<br>masken | Ort: Besprechungszimmer Erweiterungsbau Betreuung: durch eine erwachsene Person Nachricht an: Bei Schülerinnen und Schülern: an Eltern/Erziehungsberechtigte Bei Mitarbeitenden: absprechen, wie Transport/Weg nach Hause, zu Arzt möglich ist. | Mitarbeitende, Lehr-<br>personen                                   | Schulleitung             |
| G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)                             | Schülerinnen und Schüler: durch Eltern / Info an Eltern  Lager: Schülerinnen und Schüler werden von Eltern abgeholt.  Mitarbeitende Mit Mitarbeitenden absprechen   | Lehrpersonen (Schü-<br>ler/innen), Schulleitung<br>(Mitarbeitende) | Schulleitung             |

| Schutzmassnahmen  | Kurzbeschrieb der vorgesehenen<br>Umsetzungsmassnahmen  | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-<br>kontrolle    |
|---|---|----------------------------|-----------------------------|
| G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)  | Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.    | Lehrpersonen, Schulleitung | Schulleitung                |
|   | Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. |                            |                             |
| G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule   | Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztli-<br>chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin                       | Schulverwaltung            | Schulpflege                 |
| G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen               | Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztli-<br>chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin                       | Alle Beteiligten           | Schulleitung<br>Schulpflege |
| G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)  | Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorhanden.                                     | Schulpflege, Schulleitung  | Schulpflege                 |
| G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet | Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90  | Schulleitung               | Schulleitung                |